

VERTRAG

zwischen

den Politischen Gemeinden

Albula/Alvra

Bergün Filisur

Lantsch/Lenz

Schmitten und

Vaz/Obervaz

(nachstehend Gemeinden genannt)

betreffend

Gründung einer öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 52 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Vorbemerkungen

1. Die Gemeinden Alvaneu, Brienz/Brinzauls, Filisur, Mon, Schmitten, Surava, Tiefencastel und Wiesen (heute Davos) haben sich Ende der 70-iger Jahre zu einer öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbindung ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 51 und 52 des kantonalen Gemeindegesetzes verbunden (Zweckgemeinschaft regionale Schiessanlage Albula; ZRSA). Zweck war die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der regionalen Schiessanlage in Crappa Naira. Die Anlage ist erstellt. Die Baukosten wurden gemäss separatem Verteilschlüssel aufgezettelt.
2. a) Mit der Politischen Gemeinde Alvaneu und der Bürgergemeinde Alvaneu wurde ein Baurechtsvertrag für den Bau des Schützenhauses und die Betreuung durch den örtlichen Schützenverein abgeschlossen (Grundstück Nr. D 821). In den 80-iger Jahren fand in Alvaneu die

Ausscheidung des Grundeigentums zwischen Politischer- und Bürgergemeinde statt. Das Gebiet, welches die Bauparzelle betrifft, wurde der Bürgergemeinde zugewiesen.

b) Mit der Politischen Gemeinde Brienz/Brinzauls wurde ein Baurechtsvertrag für den Scheibenstand vereinbart (Grundstück Nr. D 2405; Baurechtsvertrag 1978 / Nachtrag).

c) Infolge Fusion der Politischen Gemeinden des vorderen Albulatals wurden die Bürgergemeinden, mit Ausnahme der Bürgerlichen Genossenschaft Surava, in den fusionierten Gemeinden aufgelöst und deren Rechte und Pflichten gingen auf die Politische Gemeinde (Albula/Alvra) über.

3. Zwischen den der Zweckgemeinschaft angehörenden Gemeinden und den Sportschützen Albula (vormals Vereinigte Schützengesellschaft Albula; VSGA) wurde ein Pachtvertrag über die gesamte Schiessanlage abgeschlossen.
4. Infolge Fusion mit der Gemeinde Landschaft Davos ist Wiesen aus der Gemeindeverbindung ausgeschieden und mit der Gemeinde Landschaft Davos wurde mittels Vereinbarung deren Verzicht auf Gesamteigentum an den Baurechten vereinbart.
5. Im Jahr 2011 unterbreiteten die Gemeinden Alvaschein, Lantsch/Lenz und Vaz/Oberbaz infolge Aufgabe des Schiesswesens in den örtlichen Schiessständen dem Vorstand der ZSRA die Anfrage, ob die Schützen ihrer Gemeinden ihre Schiessübungen in Crappa Naira absolvieren könnten. In der Folge traten diese Gemeinden der Zweckgemeinschaft bei.
6. Auf den 1. Januar 2015 haben die Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Surava, Stierva und Tiefencastel zur Gemeinde Albula/Alvra fusioniert. Für die Fraktion Stierva, die ursprünglich der Schiessanlage Mutten angegliedert war, wurde eine Einkaufssumme von CHF 4'684.50 (CHF 34.70/Einwohner) analog wie beim Eintritt von Alvaschein, Lantsch/Lenz und Vaz/Oberbaz im Jahr 2011 vereinbart.
7. Die Jagdvereine BKPJV Sektion Albula und BKPJV Sektion Vazerol haben mit der Bürgergemeinde Alvaneu am 21. November 2014 einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen (Grundstücke Nr. 813 und 678 der ursprünglichen Gemeinde Alvaneu). Dieser räumt ihnen das Recht ein, die Schiessanlage „Crappa Naira“ mit einer Hasenanlage und mit einer 100 m-/150 m Scheibenanlage zu erweitern bzw. die erforderli-

chen Bauten und Vorrichtungen zu erstellen. Die Schützenstände hierfür befinden sich im bereits bestehenden Schützenhaus. Zwischen den Jägersektionen und der Zweckgemeinschaft ist der entsprechende Vertrag über die Benutzung der Schützenstände und des Schützenhauses vereinbart worden. Ohne in den Dienstbarkeitsvertrag einzutreten wurde der BKPJV Sektion Bergün das Recht eingeräumt, die Hasenanlage und die 100 m-/150 m Scheibenanlage mitzubedenützen.

8. Auf den 1. Januar 2018 haben die Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur fusioniert. Für die Schützen der ehemaligen Gemeinde Filisur ist die Gemeinde Bergün Filisur der ZRSA angeschlossen. Für die Schützen der ehemaligen Gemeinde Bergün/Bravuogn wird eine Lösung angestrebt.
9. Vorliegender Vertrag dient dazu, den bestehenden Vertrag zwischen den Gemeinden auf den heutigen Stand zu bringen und ihn zu ersetzen. Namentlich soll der Kostenverteiler für Bau- und Unterhaltskosten abgeändert werden, die Kosten sollen nach Massgabe der Anzahl Einwohner nach STATPOP (Eidgenössische Statistik der Bevölkerung und der Haushalte) aufgeteilt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform, Name

Unter dem Namen „Zweckgemeinschaft Regionale Schiessanlage Albula“ (ZRSA) verbinden sich die Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Zweckgemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 52 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (nachfolgend „Zweckgemeinschaft“ genannt).

Art. 2

Zweck

Die Zweckgemeinschaft bezweckt die Erstellung, die Erweiterung, den Betrieb und den Unterhalt der regionalen Schiessanlage Albula in Crappa Naira (Grundstücke Nr. D 2405 und D 821). Zu ihrem Zweck gehören insbesondere:

1. Projektierung, Bau, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt der bestehenden Regionalen Schiessanlage.

2. Wahrung der Interessen und Vertretung der Gemeinden gegenüber den mit dem Betrieb und Unterhalt der Regionalen Schiessanlage beauftragten Organisationen sowie gegenüber anderen Dritten.

Die Zweckgemeinschaft kann die Nutzung, den Betrieb und den Unterhalt der Schiessanlage hierfür geeigneten Organisationen übertragen.

Mittels Leistungsvereinbarung kann die Zweckgemeinschaft die Region Albula oder Dritte mit Aufgaben betrauen, die der Zweckgemeinschaft zufallen.

Alle sich aus der Zusammenarbeit der Gemeinden ergebenden Geschäfte bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller Gemeinden. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss vorliegendem Vertrag in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen oder die mit Zustimmung aller Gemeinden dem Vorstand zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

II. Vorstand der Zweckgemeinschaft

Art. 3

Zusammensetzung,
Konstituierung,
Vertretung

Die Zweckgemeinschaft handelt durch ihren Vorstand.

Der Vorstand der Zweckgemeinschaft besteht aus je einem Vertreter einer jeden Gemeinde, den jede Gemeinde selbst bestimmt. Dabei gilt – sofern eine Gemeinde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – der Gemeindepräsident einer jeden Gemeinde ex officio als Mitglied des Vorstandes der Zweckgemeinschaft. Im Verhinderungsfalle delegiert die Gemeinde ein anderes Vorstandsmitglied. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes richtet sich nach dem Recht jeder einzelnen Gemeinde.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Kann der Präsident an einer Sitzung nicht teilnehmen, so wählt der Vorstand einen Präsidenten ad hoc, der die Rechte und Pflichten eines Präsidenten inne hat.

Die Zweckgemeinschaft wird durch den Präsidenten und durch die gemäss Art. 7 dieser Statuten zu bezeichnenden Person vertreten. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 4

Aufgaben

Dem Vorstand der Zweckgemeinschaft werden namentlich folgende Aufgaben übertragen:

1. Vorbereitung und Antragstellung für sämtliche von den Gemeindevorständen oder den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zu entscheidenden Sachgeschäfte;
2. Vollzug der gemeinsamen Beschlüsse der Vertragsgemeinden;
3. Abschluss, Handhabung und Vollzug der Verträge mit dem Verein Sportschützen Albula, den Jägersektionen und anderen Dritten über Betrieb, Unterhalt und dergleichen der Regionalen Schiessanlage;
4. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets oder andere von den Gemeinden genehmigte Ausgaben sowie Ausgaben, welche den im Fonds gemäss Art. 8 geäuften Betrag nicht überschreiten;
5. Erteilung von Aufträgen sowie die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der bewilligten Kredite und der im Unterhalts- und Erneuerungsfonds zur Verfügung stehenden Mitteln;
6. Die Budgetierung, Rechnungsführung und die Rechnungsablage für die gemeinschaftlichen Ausgaben;
7. Die Verteilung der Kosten für Bau, Erneuerung und Erweiterung, Betrieb und Unterhalt nach Massgabe der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres gemäss STATPOP in den einzelnen Gemeinden;
8. Vertretung der Vertragsgemeinden nach Aussen, insbesondere vor Behörden, Gerichten und gegenüber privaten Personen mit Substitutionsrecht;
9. Erlass eines Entschädigungsreglementes und, soweit erforderlich einer Geschäftsordnung und eines Betriebsreglementes;
10. Festsetzung der Einkaufssummen;
11. Entgegennahme von Kündigungen für diesen Vertrag;

12. Beschlussfassung über Delegation von Verwaltungsaufgaben an die Region Albula oder andere private oder öffentliche Personen;
13. Weitere dem Vorstand von den Vertragsgemeinden zum Entscheid und Vollzug zugewiesenen Aufgaben.

Art. 5

Sitzungen,
Beschlussfassung,
Protokollführung

Der Präsident versammelt von sich aus oder auf Antrag einer Vertragsgemeinde den Vorstand so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens einmal pro Jahr.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden an die Vorstandsmitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter der Gemeinden anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Beschlüsse können ebenfalls auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

Anträge gelten als angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Vor Ausführung von Ersatzbauten oder Erweiterungsbauarbeiten im Sinne von Art. 9 sind die für die Gemeinden massgeblichen approximativen Kosten aufgrund der Anzahl Einwohner je Gemeinde per 31. Dezember des Vorjahres gemäss STATPOP zu ermitteln und bekannt zu geben.

Beschlüsse des Vorstandes betreffend Ausführung von Ersatz-, Erweiterungs- und / oder Erneuerungsarbeiten im Sinne von Art. 9 sind den Gemeinden schriftlich mitzuteilen. Gegen den Entscheid des Vorstandes können die Vorstände der Mitgliedsgemeinden innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Vorstand der Zweckgemeinschaft Einsprache einreichen. Werden mindestens 2 Einsprachen gegen den Beschluss des Vorstandes eingereicht, so gilt dieser als nicht zustande gekommen. Werden nicht mindestens 2 Einsprachen eingereicht oder verbleibt nach einem allfälligen Rückzug einer Einsprache nur eine Einsprache, so erwächst der Beschluss des Vorstandes der Zweckgemeinschaft in Rechtskraft.

Über sämtliche Sitzungen und Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand wählt jeweils einen Protokollführer, in der Regel die mit der Verwaltung betraute Person im Sinne von Art. 7.

III. Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Regionalen Schiessanlage

Art. 6

Grundsatz

Die Regionale Schiessanlage ist fach- und sachgemäss zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten und bei Bedarf ganz oder teilweise zu ersetzen, zu erweitern oder zurückzubauen. Massgebend sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes, das vom Vorstand erlassene Betriebsreglement sowie die Vereinbarungen mit den Schützenvereinen, den Jägersektionen oder mit Drittorganisationen.

Art. 7

Verwaltung

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens obliegt dem Vorstand. Er bestimmt und betraut eine Person aus der Verwaltung einer der angeschlossenen Gemeinden mit der Verwaltung.

Der Verwaltung obliegt die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes, die Führung der Buchhaltung, das gesamte Rechnungswesen und sie ist für das Inkasso zuständig. Der Vorstand kann die Verwaltung mit weiteren Aufgaben betrauen.

IV. Finanzierung, gemeinschaftliche Kosten und Kostenverteilung

Art. 8

Grundsatz

Die Finanzierung des Betriebes und Unterhaltes sowie von Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbauten erfolgt durch Beiträge der einzelnen Gemeinden, die jährlich in Rechnung gestellt werden, soweit diese Kosten nicht durch Dritte, etwa Schützenvereine, Jagdsektionen zu tragen sind.

Zur Sicherstellung der Auslagen, insbesondere für den Unterhalt der gemeinschaftlichen Anlagen und die notwendigen Anschaffungen sowie Erneuerungen, die nicht von der mit dem Betrieb der Regionalen Schiessanlage betrauten Organisationen zu übernehmen sind, ist ein besonderer Fonds anzulegen, der maximal CHF 40'000.00 aufweisen soll.

Die angeschlossenen Gemeinden speisen diesen Fonds mit jährlichen Beiträgen, im Verhältnis der Einwohner. Die Beiträge in den Fonds werden gleichzeitig mit den jährlichen Unterhaltsbeiträgen erhoben.

Art. 9

Baukosten

Als Baukosten gelten alle Aufwendungen für den Ersatz, die Erweiterung und den Rückbau der gemeinschaftlichen Anlagen, soweit sie über den gewöhnlichen Unterhalt hinausgehen. Als Baukosten gelten insbesondere auch:

1. Die Kosten für die Projektierung und Bauleitung, Gutachten, Bodenuntersuchungen, Erwerb von Grundstücken und Rechten an solchen, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten, soweit sie mit dem Ersatz, der Erweiterung oder dem Rückbau der gemeinschaftlichen Anlagen in Zusammenhang stehen.
2. Die über den Umfang von gewöhnlichen Unterhaltsarbeiten hinaus gehenden Bauaufwendungen für die bauliche Erweiterung oder bauliche Erneuerung der gemeinschaftlichen Schiessanlage.

Art. 10

Unterhaltskosten

Als gemeinschaftliche Unterhaltskosten gelten alle für den Betrieb und Unterhalt der gemeinschaftlichen Anlagen notwendigen Aufwendungen, die nicht von den mit dem Betrieb der regionalen Schiessanlage betrauten Organisationen zu übernehmen sind. Dazu gehören insbesondere auch:

1. Reparaturkosten, Kosten für Anschaffungen sowie bauliche und technische Anpassungen bzw. technische Erweiterungen, die weder bauliche Erweiterungen noch bauliche Erneuerungen sind.
2. Speisung des Fonds im Sinne von Art. 8.
3. Kapitalkosten und Nutzungszinsen.
4. Verwaltungskosten.

Art. 11

Verteilung Bau und
Unterhaltskosten

Unterhaltskosten, soweit sie nicht über den Fonds im Sinne von Art. 8 gedeckt sind, und Baukosten werden nach Massgabe der Anzahl Einwohner per 31. Dezember des Vorjahres gemäss STATPOP nach Vorliegen der Schlussabrechnung aufgeteilt.

Art. 12

Leistungen der
Gemeinde

Die Vertragsgemeinden leisten nach Genehmigung der entsprechenden Kredite, spätestens aber nach Aufforderung durch den Vorstand, ihre Beiträge, Vorschusszahlungen oder Sachleistungen an die gemeinschaftlichen Bau- und Unterhaltskosten auf die hierfür errichteten gemeinschaftlichen Bankkonten.

Für die gemeinschaftlichen Bau- und Unterhaltskosten und den Fonds im Sinne von Art. 8 sind separate Konten zu errichten.

V. Budget und Rechnung

Art. 13

Budget

Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget. Darin sind die ordentlichen Ausgaben für den Betrieb und den Unterhalt der gemeinschaftlichen Anlagen sowie ausserordentliche Bauaufwendungen und Anschaffungen, die nicht der Unterhalts- und Betriebsrechnung belastet werden, sowie die Zuweisungen in den Fonds im Sinne von Art. 8 getrennt aufzuführen.

Der Anteil jeder Vertragsgemeinde an den gemeinschaftlichen Kosten ist im Budget anzugeben.

Das Budget ist jeder Vertragsgemeinde bis 30. September zuzustellen. Die Genehmigung des Budgets ist Sache jeder Vertragsgemeinde. Der Genehmigungsentscheid ist dem Vorstand der Zweckgemeinschaft jeweils innert einer Woche seit Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan mitzuteilen.

Art. 14

Rechnung

Der Vorstand erstellt jeweils die Jahresrechnung, die auf Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen und zusammen mit dem Revisorenbericht bis spätestens 1. März des folgenden Jahres den Vertragsgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Auf den gleichen Termin erstellt der Vorstand einen kurzen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Betriebsjahr.

Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes ist Sache jeder Vertragsgemeinde. Dem Vorstand der Zweckgemeinschaft ist der Genehmigungsentscheid innert einer Woche seit der Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan mitzuteilen.

Art. 15

Revisionsstelle /
Rechnungs-
revision

Der Vorstand der Zweckgemeinschaft wählt für die Dauer von drei Jahren eine Geschäftsprüfungskommission einer Gemeinde der Zweckgemeinschaft als Revisionsstelle. Sie prüft jährlich die Rechnung der Zweckgemeinschaft und erstattet einen schriftlichen Bericht mit Antrag an den Vorstand der Zweckgemeinschaft zu Händen der Gemeindevorstände der Zweckgemeinschaft.

VI. Haftung der Zweckgemeinschaft und Kündigung

Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Zweckgemeinschaft haftet das gemeinschaftliche Vermögen.

Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Gemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile gemäss Art. 11 Nachzahlungen zu leisten.

Im Verhältnis nach Aussen haften die Gemeinden gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz und Art. 533 ff. OR solidarisch für die von der Zweckgemeinschaft eingegangenen Verbindlichkeiten.

Art. 17

Kündigung

Jede Gemeinde kann nach Ablauf von 10 Jahren ab Abschluss dieses Vertrages den Austritt aus der Zweckgemeinschaft auf Ende eines Kalenderjahres erklären. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 2 Jahren einzuhalten. Die Kündigung ist mittels eingeschriebener Sendung an den Präsidenten der Zweckgemeinschaft zu richten.

Bei Kündigung aus Gründen einer Gemeindefusion ist der Austritt jederzeit, unter Einhaltung von Art. 70 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes, möglich.

Die austretende Gemeinde verliert unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Für die im Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten der Zweckgemeinschaft bleibt ihre Nachzahlungspflicht während 5 Jahren weiter bestehen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Subsidiäres Recht

Soweit der vorliegende Vertrag und das kantonale öffentliche Recht keine besonderen Bestimmungen enthalten, finden auf das Verhältnis der Vertragsgemeinden unter sich die Bestimmungen von Art. 530 ff. OR über die Einfache Gesellschaft Anwendung.

Art. 19

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind dem Verwaltungsgericht auf dem Wege der Verwaltungsklage zur Entscheidung zu unterbreiten.

Art. 20

Grundbuchamtliche
Bereinigung,
Vollmacht

Der Vorstand der Zweckgemeinschaft wird beauftragt und ermächtigt, die Baurechtsverträge mit der Gemeinde Albula/Alvra (vormals Bürgergemeinde Alvaneu und Politische Gemeinde Brienz/Brinzauls) den neuen Gegebenheiten anzupassen, den Gemeindevorständen der Zweckgemeinschaft zur Genehmigung vorzulegen und die überarbeiteten Verträge beim Grundbuchamt Albula zum Eintrag anzumelden.

Art. 21

Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Annahme durch die zuständigen kommunalen Organe der Vertragsparteien und der letztdatierten Unterzeichnung durch die zuständigen gemeindlichen Organe, rückwirkend auf den 1. Januar 2019, in Kraft.

Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag und die Anschlussvereinbarungen verschiedener später beigetretener Gemeinden. Die Vertragsgemeinden treten in die Rechte und Pflichten der vormaligen Vertragsparteien ein, soweit dies noch nicht geschehen ist und haften solidarisch für die Verbindlichkeiten der Zweckgemeinschaft.

Dieser Vertrag wird in acht Exemplaren ausgefertigt.

Gemeinde Albula/Alvra:

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Daniel Albertin

Maurus Engler

Gemeinde Bergün Filisur:

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

Luzi C. Schutz

Pina Fischer

Gemeinde Lantsch/Lenz:

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Simon Willi

Ursin Fravi

Gemeinde Schmitten:

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

Hubert Weibel

Cornelia Brassler

Gemeinde Vaz/Obervaz:

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Aron Moser

Johann Gruber

Von den zuständigen Gemeindeorganen genehmigt am:

Albula/Alvra:

Bergün Filisur:

Lantsch/Lenz:

Schmitten:

Vaz/Obervaz:
